

TE Bvwg Erkenntnis 2024/10/18 W610 2299144-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.10.2024

Entscheidungsdatum

18.10.2024

Norm

AsylG 2005 §35

B-VG Art133 Abs4

1. AsylG 2005 § 35 heute
2. AsylG 2005 § 35 gültig ab 01.09.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W610 2299130-1/2E

W610 2299142-1/2E

W610 2299143-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a Julia RASCHHOFER über die Beschwerde von 1.) XXXX , geboren am XXXX , 2.) mj. XXXX , geboren am XXXX , 3.) XXXX , geboren am XXXX , und 4.) XXXX , geboren am XXXX , alle Staatsangehörigkeit: Syrien und vertreten durch das Österreichische Rote Kreuz, gegen den Bescheid der Österreichischen Botschaft Damaskus vom 24.05.2024, Zl. Damaskus-OB-KONS/3289/2023, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a Julia RASCHHOFER über die Beschwerde von 1.) römisch 40 , geboren am römisch 40 , 2.) mj. römisch 40 , geboren am römisch 40 , 3.) römisch 40 , geboren am römisch 40 , und 4.) römisch 40 , geboren am römisch 40 , alle Staatsangehörigkeit: Syrien und vertreten durch das Österreichische Rote Kreuz, gegen den Bescheid der Österreichischen Botschaft Damaskus vom 24.05.2024, Zl. Damaskus-OB-KONS/3289/2023, zu Recht:

- A) Die Beschwerde wird gemäß § 35 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen.A) Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 35, AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen.
- B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigB) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1.1. Die beschwerdeführenden Parteien sind Staatsangehörige Syriens, der Erstbeschwerdeführer und die Viertbeschwerdeführerin sind nach eigenen Angaben miteinander verheiratet und Eltern der minderjährigen Zweitbeschwerdeführerin und des volljährigen Drittbeschwerdeführers. Die beschwerdeführenden Parteien brachten am 24.10.2023 (schriftlich) respektive am 06.11.2023 (persönlich) bei der Österreichischen Botschaft Damaskus (im Folgenden: ÖB Damaskus) Anträge auf Erteilung von Einreisetiteln gemäß § 26 FPG iVm § 35 AsylG 2005 ein. Dazu brachten sie im Wesentlichen vor, dass sie die Eltern bzw. die (damals) minderjährigen Geschwister des in Österreich asylberechtigten syrischen Staatsangehörigen XXXX , geboren am XXXX (im Folgenden: Bezugsperson), seien und die Familienzusammenführung mit diesem anstreben würden.1.1. Die beschwerdeführenden Parteien sind Staatsangehörige Syriens, der Erstbeschwerdeführer und die Viertbeschwerdeführerin sind nach eigenen Angaben miteinander verheiratet und Eltern der minderjährigen Zweitbeschwerdeführerin und des volljährigen Drittbeschwerdeführers. Die beschwerdeführenden Parteien brachten am 24.10.2023 (schriftlich) respektive am 06.11.2023 (persönlich) bei der Österreichischen Botschaft Damaskus (im Folgenden: ÖB Damaskus) Anträge auf Erteilung von Einreisetiteln gemäß Paragraph 26, FPG in Verbindung mit Paragraph 35, AsylG 2005 ein. Dazu brachten sie im Wesentlichen vor, dass sie die Eltern bzw. die (damals) minderjährigen Geschwister des in Österreich asylberechtigten syrischen Staatsangehörigen römisch 40 , geboren am römisch 40 (im Folgenden: Bezugsperson), seien und die Familienzusammenführung mit diesem anstreben würden.

Den Anträgen wurden (teils in Kopie und mitsamt deutscher Übersetzung) Unterlagen zum Nachweis der Identität und der familiären Verhältnisse der beschwerdeführenden Parteien (syrische Reisepässe, Personenstandsburkunden und Geburtsburkunden aller beschwerdeführenden Parteien, ein Auszug aus dem syrischen Familienregister sowie die syrische Heiratsburkunde und eine Urkunde zur Bestätigung der Eheschließung zwischen dem Erstbeschwerdeführer und der Viertbeschwerdeführerin) sowie Unterlagen zum Nachweis des Aufenthaltes der Bezugsperson in Österreich (Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.07.2023, Zl. XXXX , mit welchem der Bezugsperson der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, Karte für Asylberechtigte sowie ein Auszug aus dem Zentralen Melderegister) beigelegt. Den Anträgen wurden (teils in Kopie und mitsamt deutscher Übersetzung) Unterlagen zum Nachweis der Identität und der familiären Verhältnisse der beschwerdeführenden Parteien (syrische Reisepässe, Personenstandsburkunden und Geburtsburkunden aller beschwerdeführenden Parteien, ein Auszug aus dem syrischen Familienregister sowie die syrische Heiratsburkunde und eine Urkunde zur Bestätigung der Eheschließung zwischen

dem Erstbeschwerdeführer und der Viertbeschwerdeführerin) sowie Unterlagen zum Nachweis des Aufenthaltes der Bezugsperson in Österreich (Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.07.2023, Zl. römisch 40 , mit welchem der Bezugsperson der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, Karte für Asylberechtigte sowie ein Auszug aus dem Zentralen Melderegister) beigelegt.

1.2. Mit Schreiben vom 16.04.2024 teilte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden auch: BFA) gemäß § 35 Abs. 4 AsylG 2005 mit, dass eine Gewährung des Status der Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich sei. Dies wurde in der beiliegenden Stellungnahme vom gleichen Datum damit begründet, dass die Bezugsperson im Entscheidungszeitpunkt bereits das 18. Lebensjahr vollendet habe und daher keine Familieneigenschaft im Sinne des § 35 Abs. 5 AsylG 2005 vorliege. 1.2. Mit Schreiben vom 16.04.2024 teilte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden auch: BFA) gemäß Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 mit, dass eine Gewährung des Status der Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich sei. Dies wurde in der beiliegenden Stellungnahme vom gleichen Datum damit begründet, dass die Bezugsperson im Entscheidungszeitpunkt bereits das 18. Lebensjahr vollendet habe und daher keine Familieneigenschaft im Sinne des Paragraph 35, Absatz 5, AsylG 2005 vorliege.

Dies teilte die ÖB Damaskus den beschwerdeführenden Parteien mit Schreiben vom 19.04.2024 mit und forderte sie zur Abgabe einer Stellungnahme auf.

1.3. Mit Stellungnahme vom 06.05.2024 brachten die beschwerdeführenden Parteien durch ihre gemeinsame Rechtsvertretung im Wesentlichen vor, dass das Bundesamt in seiner Begründung für die negative Wahrscheinlichkeitsprognose die unionsrechtliche und innerstaatliche Rechtslage verkenne. Der unionsrechtliche Rahmen für die Familienzusammenführung von Flüchtlingen werde vor allem durch die Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (in der Folge: „Familienzusammenführungsrichtlinie“) und die dazu ergangene Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vorgegeben. Art. 10 Abs. 3 der Familienzusammenführungsrichtlinie schreibe den Mitgliedstaaten vor, die Einreise und den Aufenthalt von Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings zum Zweck der Familienzusammenführung zu gestatten. Im Hinblick auf die Frage, welcher Zeitpunkt zur Bewertung der Minderjährigkeit anzuwenden sei, erachte der EuGH das Datum der Asylantragstellung des Zusammenführenden im Mitgliedstaat als maßgeblich, während ein Abstellen auf den Zeitpunkt der Entscheidung als unzulässig erachtet werde (EuGH 12.04.2018, C-550/16, AS; 01.08.2022, C-273/20 und C-355/20, SW BL, BC). Im Urteil vom 30.01.2024, C-560/20, habe der EuGH diese Rechtsprechung im Hinblick auf die österreichische Rechtslage bekräftigt und festgestellt, dass die im Ausgangsfall erfolgte Ablehnung des Antrages gemäß § 35 AsylG 2005 nicht im Einklang mit der Richtlinie gestanden sei. 1.3. Mit Stellungnahme vom 06.05.2024 brachten die beschwerdeführenden Parteien durch ihre gemeinsame Rechtsvertretung im Wesentlichen vor, dass das Bundesamt in seiner Begründung für die negative Wahrscheinlichkeitsprognose die unionsrechtliche und innerstaatliche Rechtslage verkenne. Der unionsrechtliche Rahmen für die Familienzusammenführung von Flüchtlingen werde vor allem durch die Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (in der Folge: „Familienzusammenführungsrichtlinie“) und die dazu ergangene Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vorgegeben. Artikel 10, Absatz 3, der Familienzusammenführungsrichtlinie schreibe den Mitgliedstaaten vor, die Einreise und den Aufenthalt von Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings zum Zweck der Familienzusammenführung zu gestatten. Im Hinblick auf die Frage, welcher Zeitpunkt zur Bewertung der Minderjährigkeit anzuwenden sei, erachte der EuGH das Datum der Asylantragstellung des Zusammenführenden im Mitgliedstaat als maßgeblich, während ein Abstellen auf den Zeitpunkt der Entscheidung als unzulässig erachtet werde (EuGH 12.04.2018, C-550/16, AS; 01.08.2022, C-273/20 und C-355/20, SW BL, BC). Im Urteil vom 30.01.2024, C-560/20, habe der EuGH diese Rechtsprechung im Hinblick auf die österreichische Rechtslage bekräftigt und festgestellt, dass die im Ausgangsfall erfolgte Ablehnung des Antrages gemäß Paragraph 35, AsylG 2005 nicht im Einklang mit der Richtlinie gestanden sei.

Für den vorliegenden Fall bedeute dies, dass die zum Zeitpunkt der Asylantragstellung sowie zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Familienzusammenführung minderjährige Bezugsperson und ihre Eltern unabhängig vom Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag einen unionsrechtlichen Anspruch auf Familienzusammenführung hätten. Im innerstaatlichen Recht werde der unionsrechtliche Anspruch auf Familienzusammenführung sowohl durch § 35 AsylG 2005 als auch durch § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c NAG umgesetzt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei

die Rechtsprechung des EuGH entweder in einem Verfahren nach § 35 AsylG 2005 oder in einem Verfahren gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c NAG umzusetzen. Welcher Antrag gestellt werden müsse, hänge davon ab, ob dem Familienangehörigen im Inland ein Verfahren gemäß § 34 Abs. 2 AsylG 2005 offenstehe, eine freie Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Antrages bestehe dabei nicht (VwGH 26.05.2019, Ra 2018/19/0568). Dieser Rechtsprechung folgend sei im vorliegenden Fall der Antrag nach § 35 AsylG 2005 zum Zeitpunkt der Antragstellung – in dem ein Verfahren nach § 34 Abs. 2 AsylG 2005 offen gestanden sei – der einzige mögliche gewesen. Eine andere Interpretation der Rechtslage hätte zur Folge, dass Familienangehörige von Minderjährigen – unter Verletzung des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes – regelmäßig gezwungen wären, mehrfache Anträge auf Familienzusammenführung – sowohl nach dem AsylG 2005 als auch nach dem NAG – zu stellen. Dies wiederum wäre mit der Notwendigkeit einer mehrfachen Anreise zur Botschaft und doppelten Gebührenentrichtung sowie einer längeren Verfahrensdauer verbunden. Für den vorliegenden Fall bedeute dies, dass die zum Zeitpunkt der Asylantragstellung sowie zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Familienzusammenführung minderjährige Bezugsperson und ihre Eltern unabhängig vom Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag einen unionsrechtlichen Anspruch auf Familienzusammenführung hätten. Im innerstaatlichen Recht werde der unionsrechtliche Anspruch auf Familienzusammenführung sowohl durch Paragraph 35, AsylG 2005 als auch durch Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2, Litera c, NAG umgesetzt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei die Rechtsprechung des EuGH entweder in einem Verfahren nach Paragraph 35, AsylG 2005 oder in einem Verfahren gemäß Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2, Litera c, NAG umzusetzen. Welcher Antrag gestellt werden müsse, hänge davon ab, ob dem Familienangehörigen im Inland ein Verfahren gemäß Paragraph 34, Absatz 2, AsylG 2005 offenstehe, eine freie Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Antrages bestehe dabei nicht (VwGH 26.05.2019, Ra 2018/19/0568). Dieser Rechtsprechung folgend sei im vorliegenden Fall der Antrag nach Paragraph 35, AsylG 2005 zum Zeitpunkt der Antragstellung – in dem ein Verfahren nach Paragraph 34, Absatz 2, AsylG 2005 offen gestanden sei – der einzige mögliche gewesen. Eine andere Interpretation der Rechtslage hätte zur Folge, dass Familienangehörige von Minderjährigen – unter Verletzung des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes – regelmäßig gezwungen wären, mehrfache Anträge auf Familienzusammenführung – sowohl nach dem AsylG 2005 als auch nach dem NAG – zu stellen. Dies wiederum wäre mit der Notwendigkeit einer mehrfachen Anreise zur Botschaft und doppelten Gebührenentrichtung sowie einer längeren Verfahrensdauer verbunden.

Es wurde daher beantragt, den beschwerdeführenden Parteien die Einreise zu gewähren.

1.4. Mit Schreiben vom 23.05.2024 teilte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit, dass die negative Wahrscheinlichkeitsprognose aufrechterhalten werde. Begründend wurde in der beiliegenden Stellungnahme ausgeführt, dass es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Verfahren nach § 35 AsylG 2005 auf die Minderjährigkeit der asylberechtigten Bezugsperson zum Entscheidungszeitpunkt ankomme. Das Botschaftsverfahren nach § 35 AsylG 2005 diene spezifisch dazu, eine Einreise zwecks Erlangung eines Schutzstatus nach § 34 AsylG 2005 im Inlandsfamilienverfahren zu ermöglichen. Um dem Ziel der Familienzusammenführungsrichtlinie zu entsprechen, müsse der Anwendungsbereich des § 35 AsylG 2005 nicht erweitert werden, zumal eine Familienzusammenführung auch über das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) möglich sei und von der im NAG festgelegten Legaldefinition des Familienangehörigen gegebenenfalls unionsrechtskonform abgegangen werden könne. Eine darüberhinausgehende unionsrechtliche Verpflichtung zur Gewährung von Asyl und der Ermöglichung einer Einreise zu diesem Zweck gemäß § 35 AsylG 2005 ergebe sich weder aus der Familienzusammenführungsrichtlinie noch aus der Rechtsprechung des EuGH. 1.4. Mit Schreiben vom 23.05.2024 teilte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit, dass die negative Wahrscheinlichkeitsprognose aufrechterhalten werde. Begründend wurde in der beiliegenden Stellungnahme ausgeführt, dass es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Verfahren nach Paragraph 35, AsylG 2005 auf die Minderjährigkeit der asylberechtigten Bezugsperson zum Entscheidungszeitpunkt ankomme. Das Botschaftsverfahren nach Paragraph 35, AsylG 2005 diene spezifisch dazu, eine Einreise zwecks Erlangung eines Schutzstatus nach Paragraph 34, AsylG 2005 im Inlandsfamilienverfahren zu ermöglichen. Um dem Ziel der Familienzusammenführungsrichtlinie zu entsprechen, müsse der Anwendungsbereich des Paragraph 35, AsylG 2005 nicht erweitert werden, zumal eine Familienzusammenführung auch über das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) möglich sei und von der im NAG festgelegten Legaldefinition des Familienangehörigen gegebenenfalls unionsrechtskonform abgegangen werden könne. Eine darüberhinausgehende unionsrechtliche Verpflichtung zur Gewährung von Asyl und der Ermöglichung einer Einreise zu diesem Zweck gemäß Paragraph 35, AsylG 2005 ergebe sich weder aus der Familienzusammenführungsrichtlinie noch aus der Rechtsprechung des EuGH.

2. Mit Bescheid vom 24.05.2024, Zl. Damaskus-OB/KONS/3289/2023, wies die ÖB Damaskus die Anträge der beschwerdeführenden Parteien gemäß § 26 FPG iVm § 35 AsylG 2005 unter Verweis auf die vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl abgegebene negative Wahrscheinlichkeitsprognose ab. 2. Mit Bescheid vom 24.05.2024, Zl. Damaskus-OB/KONS/3289/2023, wies die ÖB Damaskus die Anträge der beschwerdeführenden Parteien gemäß Paragraph 26, FPG in Verbindung mit Paragraph 35, AsylG 2005 unter Verweis auf die vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl abgegebene negative Wahrscheinlichkeitsprognose ab.

3. Gegen diesen, der Rechtsvertretung der beschwerdeführwenden Parteien am 27.05.2024 zugestellten, Bescheid erhoben die beschwerdeführenden Parteien im Wege ihrer ausgewiesenen Vertretung am 19.06.2024 Beschwerde. Zur Begründung wurden im Wesentlichen die Ausführungen der Stellungnahme vom 06.05.2024 zur unionsrechtlich gebotenen Auslegung der innerstaatlichen Rechtslage wiederholt. Es wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben und den beschwerdeführenden Parteien die Einreise zu gestatten; in eventu wurde beantragt, dem EuGH folgende Frage im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens vorzulegen:

„Ist Art. 16 Abs. 1 lit. a der [Familienzusammenführungsrichtlinie] dahingehend auszulegen, dass er es den Mitgliedstaaten verwehrt, den Antrag von Eltern eines unbegleiteten Minderjährigen gem. Art. 10 Abs. 3 lit a iVm Art. 2 lit. f der Richtlinie deshalb abzulehnen, weil der unbegleitete Minderjährige zum Zeitpunkt der Entscheidung das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, und diese Eltern auf ein anderes Verfahren zur Familienzusammenführung zu verweisen, im Rahmen dessen eine neue Antragstellung samt Anreise zu einer österreichischen Vertretungsbehörde notwendig ist, neuerliche Verfahrensgebühren entrichtet werden müssen und erneut eine Verfahrensdauer von mehr als 12 Monaten abzuwarten ist?“ „Ist Artikel 16, Absatz eins, Litera a, der [Familienzusammenführungsrichtlinie] dahingehend auszulegen, dass er es den Mitgliedstaaten verwehrt, den Antrag von Eltern eines unbegleiteten Minderjährigen gem. Artikel 10, Absatz 3, Litera a, in Verbindung mit Artikel 2, Litera f, der Richtlinie deshalb abzulehnen, weil der unbegleitete Minderjährige zum Zeitpunkt der Entscheidung das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, und diese Eltern auf ein anderes Verfahren zur Familienzusammenführung zu verweisen, im Rahmen dessen eine neue Antragstellung samt Anreise zu einer österreichischen Vertretungsbehörde notwendig ist, neuerliche Verfahrensgebühren entrichtet werden müssen und erneut eine Verfahrensdauer von mehr als 12 Monaten abzuwarten ist?“

Der Beschwerde beigelegt wurden die im Verfahren bereits vorgelegten Unterlagen.

4. Mit Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 13.09.2024, am 17.09.2024 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt, wurde dem Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde samt Verwaltungsakt vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen/römisch II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die beschwerdeführenden Parteien sind Staatsangehörige Syriens, der Erstbeschwerdeführer und die Viertbeschwerdeführerin sind die Eltern der minderjährigen Zweitbeschwerdeführerin und des volljährigen Drittbeschwerdeführers.

Die beschwerdeführenden Parteien stellten am 06.11.2023 bei der Österreichischen Botschaft Damaskus jeweils einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels nach § 35 Abs. 1 AsylG 2005. Als Bezugsperson wurde XXXX , ein am XXXX geborener syrischer Staatsangehöriger, angeführt, welcher der Sohn des Erstbeschwerdeführers und der Viertbeschwerdeführerin sowie der Bruder der minderjährigen Zweitbeschwerdeführerin und des volljährigen Drittbeschwerdeführers ist. Der Bezugsperson, die in Österreich am 03.08.2022 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte, wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.07.2023, Zl. XXXX , der Status eines Asylberechtigten zuerkannt. Die beschwerdeführenden Parteien stellten am 06.11.2023 bei der Österreichischen Botschaft Damaskus jeweils einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels nach Paragraph 35, Absatz eins, AsylG 2005. Als Bezugsperson wurde römisch 40 , ein am römisch 40 geborener syrischer Staatsangehöriger, angeführt, welcher der Sohn des Erstbeschwerdeführers und der Viertbeschwerdeführerin sowie der Bruder der minderjährigen Zweitbeschwerdeführerin und des volljährigen Drittbeschwerdeführers ist. Der Bezugsperson, die in Österreich am 03.08.2022 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte, wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.07.2023, Zl. römisch 40 , der Status eines Asylberechtigten zuerkannt.

Nach Prüfung des Sachverhaltes wurde vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mitgeteilt, dass eine Gewährung des Status der Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich sei, da die Bezugsperson bereits volljährig sei und somit die Familieneigenschaft nicht vorliege.

Mit Bescheid vom 24.05.2024 wurden die Anträge der beschwerdeführenden Parteien von der Österreichischen Botschaft Damaskus abgewiesen.

Das Bestehen eines besonders berücksichtigungswürdigen Familienlebens zwischen den beschwerdeführenden Parteien und der Bezugsperson wird nicht festgestellt.

2. Beweiswürdigung

Die festgestellten Tatsachen, insbesondere das Alter bzw. die Volljährigkeit der Bezugsperson seit dem XXXX 2024, ergeben sich zweifelsfrei aus den Akten der Österreichischen Botschaft Damaskus. Das Vorliegen der Volljährigkeit der Bezugsperson im Entscheidungszeitpunkt wurde darüber hinaus von den beschwerdeführenden Parteien nicht bestritten. Die Feststellungen zum Verfahrensgang stützen sich ebenso auf die unbestritten gebliebenen Akteninhalte. Die festgestellten Tatsachen, insbesondere das Alter bzw. die Volljährigkeit der Bezugsperson seit dem römisch 40 2024, ergeben sich zweifelsfrei aus den Akten der Österreichischen Botschaft Damaskus. Das Vorliegen der Volljährigkeit der Bezugsperson im Entscheidungszeitpunkt wurde darüber hinaus von den beschwerdeführenden Parteien nicht bestritten. Die Feststellungen zum Verfahrensgang stützen sich ebenso auf die unbestritten gebliebenen Akteninhalte.

Weiters ist festzuhalten, dass bereits das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl in seinen Stellungnahmen davon ausging, dass der Erstbeschwerdeführer und die Viertbeschwerdeführerin die Eltern und die minderjährige Zweitbeschwerdeführerin und der volljährige Drittbeschwerdeführer die Geschwister der Bezugsperson sind; diesbezüglich haben sich auch im Beschwerdeverfahren keine Zweifel ergeben.

Ein konkretes Vorbringen, das auf ein besonders berücksichtigungswürdiges Familienleben zwischen der volljährigen Bezugsperson und ihren Eltern und Geschwistern schließen ließe, wurde im gesamten Verfahren nicht erstattet. Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass sich die Bezugsperson bereits seit über zwei Jahren (Antragstellung am 03.08.2022) in Österreich befindet und in dieser Zeit sohin kein Familienleben im Sinne eines Zusammenlebens bestanden haben kann. Dass die Bezugsperson und die beschwerdeführenden Parteien – trotz räumlicher Trennung – einen besonders engen Kontakt bzw. eine besonders intensive Beziehung aufrechterhalten hätten, wurde nicht vorgebracht, sodass in einer Gesamtbetrachtung den beschwerdeführenden Parteien der Beweis des Vorliegens eines besonders berücksichtigungswürdigen Familienlebens nicht gelungen ist.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Abweisung der Beschwerde:

3.1. Die maßgebliche Bestimmung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Familienzusammenführungsrichtlinie) lautet:

„Artikel 10 [...]“

(3) Handelt es sich bei einem Flüchtling um einen unbegleiteten Minderjährigen, so

a) gestatten die Mitgliedstaaten ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Bedingungen die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung; [...]“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) idFBGBI. I 145/2017 (§§ 34, 60) bzw. BGBI. I 56/2018 (§ 35) lauten auszugsweise wie folgt: Die maßgeblichen Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 145 aus 2017, (Paragraphen 34., 60) bzw. Bundesgesetzblatt Teil eins, 56 aus 2018, (Paragraph 35.) lauten auszugsweise wie folgt:

„Familienverfahren im Inland“

§ 34. (1) Stellt ein Familienangehöriger von Paragraph 34, (1) Stellt ein Familienangehöriger von

1. einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist;

2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8) zuerkannt worden ist oder
2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (Paragraph 8,) zuerkannt worden ist oder
3. einem Asylwerber

einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes.

(2) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn

1. dieser nicht straffällig geworden ist und

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13,BGBI. I Nr. 84/2017)Anmerkung, Ziffer 2, aufgehoben durch Artikel 3, Ziffer 13,, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 84 aus 2017,)

3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 7).3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (Paragraph 7.).

(3) [...]

(4) Die Behörde hat Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzmfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 4 zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen.(4) Die Behörde hat Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Absatz 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzmfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß Paragraph 12 a, Absatz 4, zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht(5) Die Bestimmungen der Absatz eins bis 4 gelten sinngemäß für das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

(6) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden:

1. auf Familienangehörige, die EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind;
2. auf Familienangehörige eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Abschnitt zuerkannt wurde, es sei denn es handelt sich bei dem Familienangehörigen um ein minderjähriges lediges Kind;
3. im Fall einer Aufenthaltsehe, Aufenthaltpartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 NAG).3. im Fall einer Aufenthaltsehe, Aufenthaltpartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (Paragraph 30, NAG).

Anträge auf Einreise bei Vertretungsbehörden

§ 35. (1) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei einer mit konsularischen Aufgaben betrauten österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Vertretungsbehörde) stellen. Erfolgt die Antragstellung auf Erteilung eines Einreisetitels mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sind die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 zu erfüllen.Paragraph 35, (1) Der Familienangehörige gemäß Absatz 5, eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei einer mit konsularischen

Aufgaben betrauten österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Vertretungsbehörde) stellen. Erfolgt die Antragstellung auf Erteilung eines Einreisetitels mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sind die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 zu erfüllen.

(2) [...]

(2a) Handelt es sich beim Antragsteller um den Elternteil eines unbegleiteten Minderjährigen, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, gelten die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 als erfüllt.(2a) Handelt es sich beim Antragsteller um den Elternteil eines unbegleiteten Minderjährigen, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, gelten die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 als erfüllt.

(3) Wird ein Antrag nach Abs. 1 oder Abs. 2 gestellt, hat die Vertretungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass der Fremde ein in einer ihm verständlichen Sprache gehaltenes Befragungsformular ausfüllt; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres und nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (§ 63) so festzulegen, dass das Ausfüllen des Formulars der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde auf die Vollständigkeit des Antrages im Hinblick auf den Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 hinzuwirken und den Inhalt der ihr vorgelegten Dokumente aktenkundig zu machen. Der Antrag auf Einreise ist unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten.(3) Wird ein Antrag nach Absatz eins, oder Absatz 2, gestellt, hat die Vertretungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass der Fremde ein in einer ihm verständlichen Sprache gehaltenes Befragungsformular ausfüllt; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres und nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (Paragraph 63), so festzulegen, dass das Ausfüllen des Formulars der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde auf die Vollständigkeit des Antrages im Hinblick auf den Nachweis der Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 hinzuwirken und den Inhalt der ihr vorgelegten Dokumente aktenkundig zu machen. Der Antrag auf Einreise ist unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten.

(4) Die Vertretungsbehörde hat dem Fremden aufgrund eines Antrags auf Erteilung eines Einreisetitels nach Abs. 1 oder 2 ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen (§ 26 FPG), wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist. Eine derartige Mitteilung darf das Bundesamt nur erteilen, wenn(4) Die Vertretungsbehörde hat dem Fremden aufgrund eines Antrags auf Erteilung eines Einreisetitels nach Absatz eins, oder 2 ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen (Paragraph 26, FPG), wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist. Eine derartige Mitteilung darf das Bundesamt nur erteilen, wenn

1. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§§ 7 und 9),1. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (Paragraphen 7 und 9),

2. das zu befassende Bundesministerium für Inneres mitgeteilt hat, dass eine Einreise den öffentlichen Interessen nach Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht widerspricht und2. das zu befassende Bundesministerium für Inneres mitgeteilt hat, dass eine Einreise den öffentlichen Interessen nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK nicht widerspricht und

3. im Falle eines Antrages nach Abs. 1 letzter Satz oder Abs. 2 die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind, es sei denn, die Stattgebung des Antrages ist gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten.3. im Falle eines Antrages nach Absatz eins, letzter Satz oder Absatz 2, die Voraussetzungen des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 erfüllt sind, es sei denn, die Stattgebung des Antrages ist gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten.

Bis zum Einlangen dieser Mitteilung ist die Frist gemäß 11 Abs. 5 FPG gehemmt. Die Vertretungsbehörde hat den Fremden über den weiteren Verfahrensablauf in Österreich gemäß § 17 Abs. 1 und 2 zu informieren.Bis zum Einlangen dieser Mitteilung ist die Frist gemäß Paragraph 11, Absatz 5, FPG gehemmt. Die Vertretungsbehörde hat den Fremden

über den weiteren Verfahrensablauf in Österreich gemäß Paragraph 17, Absatz eins und 2 zu informieren.

(5) Nach dieser Bestimmung ist Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat.“

[...]

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

§ 60. (1) [...]Paragraph 60, (1) [...]

(2) Aufenthaltstitel gemäß § 56 dürfen einem Drittstaatsangehörigen nur erteilt werden, wenn(2) Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 56, dürfen einem Drittstaatsangehörigen nur erteilt werden, wenn

1. der Drittstaatsangehörige einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird,
2. der Drittstaatsangehörige über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist,
3. der Aufenthalt des Drittstaatsangehörige zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft § 11 Abs. 5 NAG) führen könnte, und [...]”3. der Aufenthalt des Drittstaatsangehörige zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Paragraph 11, Absatz 5, NAG) führen könnte, und [...]”

§ 11, § 11a und § 26 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) idFBGBI. I 68/2013 (§ 11a) bzw. BGBl. I 56/2018 (§ 11) bzw. BGBl. I 145/2017 (§ 26) lauten:Paragraph 11., Paragraph 11 a und Paragraph 26, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 68 aus 2013, (Paragraph 11 a,) bzw. Bundesgesetzblatt Teil eins, 56 aus 2018, (Paragraph 11,) bzw. Bundesgesetzblatt Teil eins, 145 aus 2017, (Paragraph 26,) lauten:

„Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten

§ 11. (1) In Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel selbst vorzulegen; in Verfahren zur Erteilung eines Visums D ist Art. 19 Visakodex sinngemäß anzuwenden. In Verfahren zur Erteilung eines Visums gemäß § 20 Abs. 1 Z 9 sind Art. 9 Abs. 1 erster Satz und Art. 14 Abs. 6 Visakodex sinngemäß anzuwenden. Der Antragssteller hat über Verlangen der Vertretungsbehörde vor dieser persönlich zu erscheinen, erforderlichenfalls in Begleitung eines Dolmetschers (§ 39a AVG). § 10 Abs. 1 letzter Satz AVG gilt nur für in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen. Die Vertretungsbehörde hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Eine Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, darf erst ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zur Behebung von Formgebrechen und zu einer abschließenden Stellungnahme hatte. [...]Paragraph 11, (1) In Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel selbst vorzulegen; in Verfahren zur Erteilung eines Visums D ist Artikel 19, Visakodex sinngemäß anzuwenden. In Verfahren zur Erteilung eines Visums gemäß Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 9, sind Artikel 9, Absatz eins, erster Satz und Artikel 14, Absatz 6, Visakodex sinngemäß anzuwenden. Der Antragssteller hat über Verlangen der Vertretungsbehörde vor dieser persönlich zu erscheinen, erforderlichenfalls in Begleitung eines Dolmetschers (Paragraph 39 a, AVG). Paragraph 10, Absatz eins, letzter Satz AVG gilt nur für in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen. Die Vertretungsbehörde hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Eine Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, darf erst ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zur Behebung von Formgebrechen und zu einer abschließenden Stellungnahme hatte. [...]

Beschwerden gegen Bescheide österreichischer Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten

§ 11a (1) Der Beschwerdeführer hat der Beschwerde gegen einen Bescheid einer österreichischen Vertretungsbehörde sämtliche von ihm im Verfahren vor der belangten Vertretungsbehörde vorgelegten Unterlagen samt Übersetzung in

die deutsche Sprache anzuschließen. Paragraph 11 a, (1) Der Beschwerdeführer hat der Beschwerde gegen einen Bescheid einer österreichischen Vertretungsbehörde sämtliche von ihm im Verfahren vor der belangten Vertretungsbehörde vorgelegten Unterlagen samt Übersetzung in die deutsche Sprache anzuschließen.

(2) Beschwerdeverfahren sind ohne mündliche Verhandlung durchzuführen. Es dürfen dabei keine neuen Tatsachen oder Beweise vorgebracht werden.

(3) Sämtliche Auslagen der belangten Vertretungsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichtes für Dolmetscher und Übersetzer sowie für die Überprüfung von Verdolmetschungen und Übersetzungen sind Barauslagen im Sinn des § 76 AVG. (3) Sämtliche Auslagen der belangten Vertretungsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichtes für Dolmetscher und Übersetzer sowie für die Überprüfung von Verdolmetschungen und Übersetzungen sind Barauslagen im Sinn des Paragraph 76, AVG.

(4) Die Zustellung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes hat über die Vertretungsbehörde zu erfolgen. § 11 Abs. 3 gilt. (4) Die Zustellung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes hat über die Vertretungsbehörde zu erfolgen. Paragraph 11, Absatz 3, gilt.

[...]

Visa zur Einbeziehung in das Familienverfahren nach dem AsylG 2005

§ 26. Teilt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 35 Abs. 4 AsylG 2005 mit, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist, ist dem Familienangehörigen gemäß § 35 Abs. 5 AsylG 2005 ohne Weiteres zur einmaligen Einreise ein Visum mit viermonatiger Gültigkeitsdauer zu erteilen.“ Paragraph 26, Teilt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 mit, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist, ist dem Familienangehörigen gemäß Paragraph 35, Absatz 5, AsylG 2005 ohne Weiteres zur einmaligen Einreise ein Visum mit viermonatiger Gültigkeitsdauer zu erteilen.“

3.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt erkannt, dass die Vertretungsbehörde im Ausland an die Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl über die Prognose einer Asylgewährung gebunden ist, und zwar sowohl an eine negative als auch an eine positive Mitteilung. Allerdings steht es dem Verwaltungsgericht offen, auch die Einschätzung des BFA über die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes an die Antragsteller auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Gegenstand der Überprüfung durch das Verwaltungsgericht ist dabei, ob die Prognose des BFA hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes an die Antragsteller im Rahmen eines (späteren) Familienverfahrens nach § 34 AsylG 2005 zutreffend erfolgt ist und die sonstigen Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 AsylG 2005 erfüllt sind (vgl. etwa VwGH 26.02.2020, Ra 2019/18/0299, Rn. 19, mwN). 3.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt erkannt, dass die Vertretungsbehörde im Ausland an die Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl über die Prognose einer Asylgewährung gebunden ist, und zwar sowohl an eine negative als auch an eine positive Mitteilung. Allerdings steht es dem Verwaltungsgericht offen, auch die Einschätzung des BFA über die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes an die Antragsteller auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Gegenstand der Überprüfung durch das Verwaltungsgericht ist dabei, ob die Prognose des BFA hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes an die Antragsteller im Rahmen eines (späteren) Familienverfahrens nach Paragraph 34, AsylG 2005 zutreffend erfolgt ist und die sonstigen Voraussetzungen des Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 erfüllt sind vergleiche etwa VwGH 26.02.2020, Ra 2019/18/0299, Rn. 19, mwN).

Dies setzt voraus, dass das BFA seine Mitteilung auch entsprechend begründet und dem Antragsteller Gelegenheit geboten wird, davon Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung zu nehmen. Im Falle einer negativen Prognose muss der Antragsteller, um die Einreiseerlaubnis nach Österreich zu erhalten, zwar lediglich die (niedrigere) Beweisschwelle der Wahrscheinlichkeit einer künftigen Gewährung internationalen Schutzes überwinden (vgl. VwGH 22.11.2017, Ra 2017/19/0218, Rn. 24). Es obliegt ihm jedoch, gegen eine negative Prognose des BFA zumindest entscheidungswesentliches Vorbringen zu erstatten und glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 31.05.2021, Ra 2020/01/0284). Dies setzt voraus, dass das BFA seine Mitteilung auch entsprechend begründet und dem Antragsteller Gelegenheit geboten wird, davon Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung zu nehmen. Im Falle einer negativen Prognose muss der Antragsteller, um die Einreiseerlaubnis nach Österreich zu erhalten, zwar lediglich die (niedrigere)

Beweisschwelle der Wahrscheinlichkeit einer künftigen Gewährung internationalen Schutzes überwinden vergleiche VwGH 22.11.2017, Ra 2017/19/0218, Rn. 24). Es obliegt ihm jedoch, gegen eine negative Prognose des BFA zumindest entscheidungswesentliches Vorbringen zu erstatten und glaubhaft zu machen vergleiche VwGH 31.05.2021, Ra 2020/01/0284).

3.3. Zur Eigenschaft als Familienangehörige:

3.3.1. Im vorliegenden Fall wurden Anträge auf Erteilung von Einreisetiteln gemäß§ 35 Abs. 1 AsylG 2005 gestellt. Als Bezugsperson wurde der am XXXX geborene, in Österreich asylberechtigte Sohn des Erstbeschwerdeführers und der Viertbeschwerdeführerin respektive der Bruder der minderjährigen Zweitbeschwerdeführerin und des volljährigen Drittbeschwerdeführers genannt. 3.3.1. Im vorliegenden Fall wurden Anträge auf Erteilung von Einreisetiteln gemäß Paragraph 35, Absatz eins, AsylG 2005 gestellt. Als Bezugsperson wurde der am römisch 40 geborene, in Österreich asylberechtigte Sohn des Erstbeschwerdeführers und der Viertbeschwerdeführerin respektive der Bruder der minderjährigen Zweitbeschwerdeführerin und des volljährigen Drittbeschwerdeführers genannt.

Die Bezugsperson wurde am XXXX 2024 – sohin noch während des erstinstanzlichen Verfahrens und vor dem nunmehrigen Entscheidungszeitpunkt – volljährig, womit der Familienbegriff des § 35 Abs. 5 AsylG 2005 bezüglich des Erstbeschwerdeführers und der Viertbeschwerdeführerin nicht mehr erfüllt ist. Die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer werden als Geschwister der Bezugsperson per definitionem nicht vom Familienbegriff des § 35 Abs. 5 AsylG 2005 erfasst (vgl. VwGH 11.09.2024, Ra 2024/20/0312, Rn. 30). Die Bezugsperson wurde am römisch 40 2024 – sohin noch während des erstinstanzlichen Verfahrens und vor dem nunmehrigen Entscheidungszeitpunkt – volljährig, womit der Familienbegriff des Paragraph 35, Absatz 5, AsylG 2005 bezüglich des Erstbeschwerdeführers und der Viertbeschwerdeführerin nicht mehr erfüllt ist. Die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer werden als Geschwister der Bezugsperson per definitionem nicht vom Familienbegriff des Paragraph 35, Absatz 5, AsylG 2005 erfasst vergleiche VwGH 11.09.2024, Ra 2024/20/0312, Rn. 30).

Die beschwerdeführenden Parteien sind somit nach der Legaldefinition des§ 35 Abs. 5 AsylG 2005 nicht als Familienangehörige der Bezugsperson anzusehen. Die beschwerdeführenden Parteien sind somit nach der Legaldefinition des Paragraph 35, Absatz 5, AsylG 2005 nicht als Familienangehörige der Bezugsperson anzusehen.

3.3.2. Im Verfahren wurde die Rechtsfrage aufgeworfen, ob die nach Antragstellung eingetretene Volljährigkeit der in Österreich asylberechtigten Bezugsperson – vor dem Hintergrund der zur Familienzusammenführungsrichtlinie ergangenen Rechtsprechung des EuGH – die Abweisung des Antrages wegen Nichterfüllung der Familienangehörigeneigenschaft nach § 35 Abs. 5 AsylG 2005 rechtfertigt. 3.3.2. Im Verfahren wurde die Rechtsfrage aufgeworfen, ob die nach Antragstellung eingetretene Volljährigkeit der in Österreich asylberechtigten Bezugsperson – vor dem Hintergrund der zur Familienzusammenführungsrichtlinie ergangenen Rechtsprechung des EuGH – die Abweisung des Antrages wegen Nichterfüllung der Familienangehörigeneigenschaft nach Paragraph 35, Absatz 5, AsylG 2005 rechtfertigt.

3.3.2.1. Die angesprochene Rechtsprechung des EuGH stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>